

# Zivilschutzartikel - Ja!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363677>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 264 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Januar/Februar 1957

Erscheint alle 2 Monate

23. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Zivilschutzartikel - Ja! Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz. — *Zivilschutz*: Prof. Dr. Gessner, Die Atombombe, ihre Wirkungen auf die Ortschaften und die Folgerungen für den Zivilschutz. Aufruf der Frauenverbände. Wie denkt die Bevölkerung über den Zivilschutz? — *Luftschutz-Truppen*: Major Luisier, Der Luftschutzgerätemechaniker. Neues Bundesprogramm 1957 der Schützen. Beförderungen bei den Ls. Trp. — *SLOG*: 13. Delegiertenversammlung der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft. Generalversammlung der Aargauischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft.

## Zivilschutzartikel — Ja!

-ü- Dem Umstand Rechnung tragend, dass die Zivilschutzgesetzgebung einer einwandfreien, verfassungsmässigen Grundlage bis anhin entbehrt hat — der immer noch gültige Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934 über passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung war und ist ein Dringlichkeitsbeschluss —, legen Bundesrat und Bundesversammlung Volk und Ständen einen Artikel 22bis über den Zivilschutz zum Entscheide vor. Die neue Verfassungsbestimmung lautet:

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.
2. Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.
3. Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.
4. Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen. Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken; im übrigen beruht die Dienstleistung der weiblichen Personen auf Freiwilligkeit.
5. Das Gesetz ordnet die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden.
6. Die Organisationen des Zivilschutzes können auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden.

Für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall vorzusorgen, gehört in der Jetztzeit zu den staatlichen *Militärhobheiten* und fällt im Bundesstaat naturgemäss in die Kompetenzen des Bundes. Der *Abs. 1* bringt nichts anderes als diesen selbstverständlichen juristischen und militärpolitischen Sachverhalt zum Ausdruck. Verbunden damit ist eine vorläufige Definition dessen, was Zivilschutz ist: nämlich der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen, wobei — nach *Abs. 6* — die Organisation

des Zivilschutzes auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden kann. Der bundesrätliche Entwurf hatte noch genauer den Zivilschutz definiert als Schutz und Betreuung der Bevölkerung und deren Güter durch zivile Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu verhindern oder zu mildern. Diese Formulierung wird für die Ausführungsgesetzgebung bedeutungsvoll bleiben.

Wir sind im übrigen über Wesen, Sinn und Tragweite des Zivilschutzes näher orientiert auf Grund des *Vorentwurfes des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1955 zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz*. Dieser Entwurf, der wohl in seinen Grundzügen Gesetz werden wird, hält sich an das bereits durch die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über Zivilschutz- und Betreuungsorganisationen bewährte Schema, nämlich die Aufteilung in *Hauswehren, betriebliche* und *örtliche Schutzorganisationen*. Dieses Organisationsschema bildete und bildet weiterhin die Grundlage für den seit einigen Jahren vorsorglich und weitsichtig an die Hand genommenen Neuaufbau des schweizerischen Zivilschutzes.

Den *Hauswehren* ist die Aufgabe gestellt, Schutzmassnahmen innerhalb einzelner Häuser oder Gebäudegruppen vorzubereiten und durchzuführen, nämlich die Verhütung und Bekämpfung von Brandausbrüchen, die Ausstattung von Schutzräumen, die Hilfe an Verletzte, die Behebung kleiner Schäden und die Sicherung der Verdunkelungsmassnahmen. Für diesen Teil der Zivilschutzorganisation braucht es eine in die Hunderttausende gehende Zahl von Helfern. Es ist *ausgeschlossen, Hauswehren auf Grund blosser Freiwilligkeit durchzuführen*. *Abs. 4* des neuen Verfassungsartikels ermächtigt daher den Bund, die *Schutzdienstpflicht* durch Bundesgesetz einzuführen, und zwar, *was die Hauswehren betrifft, auch für weibliche Personen*. In den anderen

## Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Am 3. März 1957 findet die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz statt, der die rechtliche Grundlage für das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz bilden soll. Die Annahme dieses Verfassungsartikels ist für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiete des Zivilschutzes und für die gesamte Landesverteidigung, insbesondere aber auch für die Luftschutztruppen, die ihre Aufgabe nur in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivilschutzes erfüllen können, von ausschlaggebender Bedeutung. Nur wenn der Verfassungsartikel in der Volksabstimmung angenommen wird, kann das Bundesgesetz erlassen und gestützt darauf der Zivilschutz organisiert werden. Mit der Durchführung dieser Massnahmen darf im Hinblick auf die Weltlage nicht weiter zugewartet werden.

zwei Sektoren des Zivilschutzes ist ihre Mitarbeit ausschliesslich freiwillig — im Unterschied zu den Männern, für die die Schutzdienstpflicht, soweit sie eingeführt wird — und sie wird zweifellos eingeführt werden, weil sie unerlässlich ist —, allgemein ist.

Es ist müssig, darüber zu diskutieren, ob die weibliche Schutzdienstpflicht ohne gleichzeitige Verbesserung der öffentlichen Rechtsstellung der Frau in der Schweiz eingeführt werden soll. Der Staat kann sie einführen ohne das eine mit dem anderen verbinden zu müssen. Nicht zu Unrecht wird allerdings von seiten der Frauenverbände argumentiert, richtigerweise sei mit einer solchen teilweisen Wehrpflicht alter eidgenössischer Tradition zufolge auch ein zumindest teilweises Stimmrecht zu verbinden. Unter einem politischen Gesichtspunkt betrachtet, ist das nicht zu bestreiten, wie auch nicht daran zu zweifeln ist, dass der neue Verfassungsartikel, ist er beschlossen, eine legitime Waffe in der Hand der Schweizer Frau — nicht in erster Linie der Frauenverbände! — bilden wird, mit um so mehr Grund jene Verbesserung nachdrücklich anzustreben. Man sollte aber klugerweise aus der Zivildienstpflicht nicht ein Pressionsmittel auf die Abstimmung hin machen. Es geht hier um den Schutz der *ganzen* Zivilbevölkerung — Frauen, Männer und Kinder — und die Mithilfe *aller*, die dafür überhaupt in Frage kommen.

Die *örtlichen Schutzorganisationen* umfassen, wie schon während des letzten Krieges, wo der «blaue» Luftschutz seine Bewährungsprobe bestanden hat, aus den Dienstgruppen: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehren, Kriegssanität; technischer und chemischer Dienst, Obdachlosenhilfe. Organisationspflichtig sind alle Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern, soweit nicht Lage und Bedeutung der Ortschaft Ausnahmen rechtfertigen.

Die *betrieblichen Schutzorganisationen* schliesslich sind — stets nach jenem Departementalentwurf — in öffentlichen und privaten Betrieben, einschliesslich Spitälern, Anstalten und Verwaltungen, mit einer Belegschaft von mindestens 50 Personen einzurichten; Be-

Es ist deshalb eine selbstverständliche Pflicht aller Organisationen und aller Schweizer Bürger, die zur Landesverteidigung stehen, aber insbesondere auch der Luftschutzoffiziere, sich durch ihre Mitwirkung für die Annahme des Verfassungsartikels einzusetzen, indem sie sich in ihrem Kreise an der Aufklärung der Bevölkerung beteiligen und sich als Referenten oder in anderer Weise den kantonalen Aktionskomitees zur Verfügung stellen. Die Unterlagen für Referate können beim Schweiz. Bund für Zivilschutz (Geschäftsstelle des Schweiz. Aktionskomitees für den Zivilschutz-Verfassungsartikel, Stadthaus, Bern) bezogen werden.

Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Der Zentralvorstand.

triebe, die im Ernstfalle voraussichtlich keine erhebliche Bedeutung haben, können befreit werden.

Die Massnahmen sind im wesentlichen durch die Kantone durchzuführen, wie den Kantonen auch ein besonderes Mitspracherecht vor Erlass der Ausführungsgesetzgebung zusteht (*Abs. 2*). Der Bund beteiligt sich in herkömmlicher Weise an den Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

Der *bauliche Luftschutz* ist im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 bereits geregelt. Ein Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist nicht vorgesehen und wäre nach dem Verfassungsartikel wohl auch nicht zulässig, jedenfalls insoweit nicht, als Beiträge der Eigentümer verlangt würden.

Die Vorlage ist sorgfältig konzipiert und bietet weder juristisch noch staatspolitisch Angriffspunkte. Die *besondere Tragweite der Schutzdienstpflicht* — es ist immer bedeutungsvoll, eine neue Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber rechtlich zu verankern — wird in dreifacher Weise unterstrichen: durch die Notwendigkeit, die Ausführung in Form eines (referendumspflichtigen) Bundesgesetzes anzuordnen und durch die im *Abs. 5* gebotene Gewähr, dass das Ausführungsgesetz auch die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden zu ordnen hat.

Die Zeitumstände haben zweifellos ein Klima geschaffen, das der Abstimmung vom 3. März günstig sein wird. Es hätte uns durch nichts so drastisch vor Augen geführt werden können, wie ernst die Lage international ist, als die Vorgänge der letzten Monate in Ungarn und im Vordern Orient. *Der neutrale Staat und sein Volk sind gut beraten, wenn sie die Waffen zu ihrer Verteidigung beizeiten schmieden.* Mit dem Zivilschutz schaffen wir jene umfassende Organisation, ohne die die militärische Landesverteidigung ein Stückwerk bleiben müsste. Es darf in der Kette der Militärmassnahmen kein «missing link» geben.

Wir sind daher alle aufgerufen, nach Kräften für die Annahme des Zivilschutzartikels am 3. März 1957 zu werben!